

Geschäftsordnung für den Schulelternrat der Grundschule Wiepenkathen

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Der Schulelternrat besteht aus dem Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreter. Beide haben bei Abstimmungen und Wahlen Stimmrecht.

Weiterhin gehören dem Schulelternrat die Elternvertreter des Schulvorstandes an, die nicht gleichzeitig Vorsitzende oder Stellvertreter einer Klassenelternschaft sind. Diese sind jedoch nur beratende Mitglieder und haben bei Abstimmungen oder Wahlen kein Stimmrecht.

Weitere Mitglieder können bei Bedarf durch den Schulelternrat hinzugewählt werden.

Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 2 Aufgaben

Der Schulelternrat erörtert alle die Schule und Schülerschaft betreffenden Fragen und bereitet Entscheidungen vor. Die Mitglieder führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Erziehungsberechtigten. Die Mitglieder des Schulelternrates berichten den Klassenelternschaften regelmäßig über ihre Tätigkeit unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit.

Die Elternvertreter der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie des Schulvorstandes beraten mit dem SER die wichtigen Beschlüsse der Konferenzen.

§ 3 Wahlen und Amtszeit

Spätestens binnen zweier Monate - beginnend ab dem Ende der Sommerferien - tritt der SER auf Einladung des Vorsitzenden zu den erforderlichen Wahlen zusammen. Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt 10 Tage. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung, wenn der Vorsitzende oder Stellvertreter sein Amt nicht mehr ausführen kann.

Es sind aus der Mitte des SER für jeweils zwei Schuljahre zu wählen (§91, NSchG):

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Gesamtkonferenz
(Stand August 2019: 6 Mitglieder)
Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind per Amt Mitglieder der Gesamtkonferenz, so dass noch vier weitere Mitglieder gewählt werden müssen
- je zwei Mitglieder für die Fachkonferenzen
- zwei Vertreter für den Stadelternrat der Stadt Stade
- zwei Delegierte für die Wahl des Kreiselternrates

Scheidet der Vorsitzende und Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten halben Jahr der Amtsperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.

Die Mitglieder des SER, sowie die Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen - nach Ablauf der Wahlperiode - die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort - längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten.

Wahlen zum Schulvorstand

- Die Wahl der Elternvertretung für den Schulvorstand (wählbar sind alle Eltern der Schule nach §91 NSchG) erfolgt in der ersten SER-Sitzung des Schuljahres. Die Wahl gilt für die nächsten zwei Schuljahre.
- Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl.
- Eltern, die für den Schulvorstand oder für eine Stellvertretung kandidieren wollen, erklären ihre Bereitschaft gegenüber dem Vorsitzenden des SER bis 2 Wochen vor der ersten Sitzung des SER im Schuljahr. Sie erklären damit gleichzeitig, dass sie im Falle der Wahl ihren Sitz im Schulvorstand einnehmen oder die Stellvertretung übernehmen werden. Weiterhin erklären sie sich zur Mitarbeit im Schulelternrat bereit.
- Am Tage der SER-Sitzung kann zuvor eine Kandidatenvorstellung stattfinden, wenn ein Drittel der wahlberechtigten Elternvertreter dieses wünscht.
- Eine Wahl in Abwesenheit eines Kandidaten ist möglich.

§ 4 Abstimmung und Beschlüsse

Abstimmungen werden offen durchgeführt; auf Verlangen eines SER-Mitgliedes durch Stimmzettel.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 5 Aufgaben des Vorsitzenden und Stellvertreter

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Im Verhinderungsfall wird er durch den Stellvertreter vertreten.

Der Vorsitzende vertritt den SER gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit. Ihm obliegt es Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben. Er kann diese Befugnis im Einzelfall übertragen.

Insbesondere obliegen dem Vorsitzenden folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einladung zu den Sitzungen des SER
- Ausführung der Beschlüsse des SER
- Einhaltung der gesetzl. Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen
- Der Vorsitzende ist verpflichtet, seinem Amtsnachfolger die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des SER zu übergeben.

§ 6 Sitzungen

Der Vorsitzende lädt den SER mindesten einmal im Schulhalbjahr zu einer Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens eine Woche bei Wahlen 10 Tage vorher schriftlich ein. Eine Sitzung des Schulelternrates ist vom Vorsitzenden auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

In begründeten Fällen kann der Vorsitzende den Schulelternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, auch während der Schulferien, jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.

Der SER tagt in der Regel vor dem Schulvorstand oder der Gesamtkonferenz.

Die Sitzungen des Schulelternrates sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Schulelternrates kann der Schulleiter oder dessen Stellvertreter teilnehmen. Weitere Lehrer und Vertreter der Schulaufsichtsbehörden können ebenfalls eingeladen werden.

Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen.
Der SER kann aus besonderen Gründen allein beraten.

Antragsrecht haben nur die gewählten Mitglieder des Schulelternrates. Die übrigen Teilnehmer können Anregungen unterbreiten.

Die Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass der weitestgehende Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge der Anträge vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 7 Protokoll

Über jede Sitzung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält Ort, Beginn und Ende der Sitzung, eine Liste der Anwesenden, den wesentlichen Verlauf und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis. Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zur nächsten Schulelternratssitzung vorliegen und ist dort mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

Das Protokoll wird abwechselnd von den Vertretern einer Klasse geführt oder ein Protokollant wird für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge und achtet auf die Einhaltung. Elternvertreter der ersten Klassen sind von der Protokollführung ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder am beschlossen worden. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gültig.

Mareike Friedl, Schulelternratsvorsitzende 2019/2020